Anlage 4
(zu § 20)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

Herr/Frau ……..……..……..……..……

geboren am ……..……..……..……..……

in ……..……..……..……..……..

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 der Weiterbildungsverordnung für Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, Fachgesundheits- und Krankenpflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegern in der Intensivpflege und Anästhesie vom … (GV. NRW. S. …) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis die Weiterbildungsbezeichnung

……..……..

zu führen.

Die Weiterbildung wurde mit dem Schwerpunkt „Intensivpflege und Anästhesie“/ „pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“ durchgeführt (Nichtzutreffendes streichen).

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum ……

Unterschrift **Siegel**